

**Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen**

## **Einladung**

**Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich**  
**Sitzungstermin: Dienstag, 01.12.2015, 16:00 Uhr**  
**Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses**

Rastede, den 19.11.2015

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.11.2015
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Aufstellung des Bebauungsplans 107 - Hugo-Duphorn-Straße  
Vorlage: 2015/208
- TOP 6 Aufstellungsbeschluss Bauleitplanung Im Göhlen  
Vorlage: 2015/205
- TOP 7 Änderung des Landesraumordnungsprogramms - Entwurf 2015  
Vorlage: 2015/212
- TOP 8 Verbesserung der Beleuchtungssituation an den gemeindlichen Haltestellen  
Vorlage: 2015/207
- TOP 9 Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede  
Vorlage: 2015/209

## Einladung

---

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. von Essen  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2015/208**

freigegeben am **18.11.2015**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 11.11.2015**

### **Aufstellung des Bebauungsplans 107 - Hugo-Duphorn-Straße**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	08.12.2015	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem Entwurf des Bebauungsplans 107 – Hugo-Duphorn-Straße mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
3. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Sommer 2014 die vorbereitenden bauleitplanerischen Festsetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Am Stratjebusch getroffen. In diesem Zusammenhang ist der Bebauungsplan 99A aufgestellt worden, der jedoch nur einen Teilbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst.

Da die dort bereitgestellten Baugrundstücke nahezu vollständig verkauft wurden und die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nach wie vor hoch ist, soll nunmehr für die verbleibenden 1,3 ha der Bebauungsplan 107 zur weiteren Deckung des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken aufgestellt werden. Der Bebauungsplan sieht vor, im östlichen Teilbereich eine Einzel- und Doppelhausbebauung und im westlichen Teilbereich – wie auch schon im angrenzenden Baugebiet an der Hans-Wichmann-Straße – eine Mehrfamilienhausbebauung zuzulassen.

Der Bebauungsplan 107 grenzt unmittelbar an die Bebauung südlich der Carl-Rohde-Straße. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die von der Carl-Rohde-Straße abzweigende Stichstraße, welche künftig den Namen „ Hugo-Duphorn-Straße “ (s. Vorlage 2014/062) tragen wird. Für die Anlegung der Straße ist im Übergangsbereich zwischen vorhandener Bebauung und Neubaugebiet eine Eiche zu entfernen.

Die im Plangebiet befindlichen Wallhecken werden als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Auf die weitere Festsetzung eines einzuzäunenden Wallheckenschutzstreifens wird verzichtet. Die verloren gehende Wallheckenfunktion wird an anderer Stelle kompensiert, obwohl die vorhandene Wallhecke selbst nicht entfernt wird. Diese Vorgehensweise entspricht dem im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan 93B entwickelten und seitdem kontinuierlich fortgeführten Umgang der Gemeinde mit der Thematik Wallhecken (s. Vorlage 2013/034).

Durch die Schallemissionen der nahe gelegenen A29 ist das gesamte Plangebiet dem Lärmpegelbereich IV und in einem kleinen Teilbereich V zuzuordnen, welche passive Schallschutzmaßnahmen an den einzelnen Wohngebäuden erforderlich machen. Diese werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert und sind von den Bauherren individuell auszuführen. Für Wohngebäude bedeutet dies die Verwendung von schallgedämmten Lüftungssystemen oder Belüftungen auf der lärmabgewandten Seite. Bei der Errichtung von Außenwohnbereichen sind abhängig von der vorgesehenen Ausrichtung u. U. geeignete Abschirmmaßnahmen zu errichten. Diese Vorgehensweise entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans 99A, der bekanntlich ebenfalls von den Schallemissionen der A29 belastet ist.

Das Plangebiet erfüllt die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB, sodass die frühzeitige Beteiligung entfallen kann und lediglich der Verfahrensschritt der Auslegung durchzuführen ist. Eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan ist bereits durch die 60. Änderung erfolgt.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

### **Anlagen:**

1. Planzeichnung – Entwurf
2. Begründung - Entwurf

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2015/205**

freigegeben am **13.11.2015**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 09.11.2015**

### **Aufstellungsbeschluss Bauleitplanung Im Göhlen**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	08.12.2015	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Für den Bereich „Im Göhlen“ werden die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Schaffung von Wohngebietsflächen beschlossen.

Die genaue Abgrenzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die politischen Gremien haben sich bereits im Jahr 2004 mit dem Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ auseinandergesetzt und Flächenplanungen für Folgejahre formuliert. Bekanntlich wurden die seinerzeitigen Überlegungen und Strategien in den Folgejahren regelmäßig überprüft und fortgeschrieben, zuletzt im Jahr 2012.

Bereits ab 2004 wurden in diesem Zusammenhang die Bauleitplanungen für das Wohnbaugebiet „Im Göhlen“ (Koppelweg, Bogenstraße, Harry-Wilters-Ring) betrieben. In den Folgejahren wurde mehrfach über Erweiterungsmöglichkeiten in diesem Bereich diskutiert. Allerdings haben verschiedene Umstände dazu beigetragen, dass die Bauleitplanung zunächst an anderer Stelle initiiert wurde.

Um eine weitere Wohnbebauung in diesem Bereich, der maximal 9 Hektar umfassen könnte, zu realisieren, ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan (ggf. schrittweise) aufzustellen. Im Vorfeld wurden bereits umfangreiche Untersuchungen über die Eignung der Flächen durchgeführt, die insgesamt eine Beplanbarkeit für eine Wohnbebauung zulassen. Selbst für den Fall, dass kleinere Flächen nicht bebaubar sind, kann durch entsprechende Planung von Grünflächen und / oder Regenwasserrückhaltebecken eine entsprechende alternative Nutzung durchgeführt werden.

Im Hinblick darauf, dass es sich im Göhlen um Flächen handelt, die sich nach einer Vielzahl von Beratungen im Zuge des Gemeindeentwicklungskonzepts 2000+ als städtebaulich günstig herausgestellt haben, und vor dem Hintergrund einer derzeit ungebrochenen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken schlägt die Verwaltung vor, den Aufstellungsbeschluss für die o. g. Bauleitplanverfahren zu fassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zunächst keine.

**Anlagen:**

1. Geltungsbereich

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2015/212**

freigegeben am **19.11.2015**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 17.11.2015**

### **Änderung des Landesraumordnungsprogramms - Entwurf 2015**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	08.12.2015	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Rohstoffart Torf im Gemeindegebiet wird abgelehnt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der 2014 veröffentlichte Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LROP) wurde zwischenzeitlich überarbeitet und befindet sich derzeit in der Beteiligungsphase.

Folgende Änderungen wurden im Vergleich zum Entwurf 2014 vorgenommen:

#### **Siedlungsentwicklung**

Der Entwurf 2014 hat die verbindliche Aufstellung von Siedlungsentwicklungskonzepten für gemeindliche Ortsentwicklungen durch die Träger der Regionalplanung (Landkreise) vorgesehen. Diese häufig als Eingriff in die kommunale Planungshoheit kritisierte Verpflichtung ist nunmehr ersatzlos entfallen.

Darüber hinaus hat der Entwurf 2014 die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf solche Flächen beschränkt, die über den liniengebundenen ÖPNV angebunden sind. Diese Einschränkung ist im Entwurf 2015 ebenfalls entfallen, wobei der ÖPNV als nachrangiger Aspekt weiterhin bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden soll. Hierzu wurde bereits 2011 das Konzept zur „ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklung“ ausgearbeitet, welches den sechs Ammerland-Kommunen als Leitfaden für die Ortsentwicklung dient.

Zur Festlegung von sog. „Verflechtungsbereichen“ durch die Träger der Regionalplanung (Landkreise) enthält der Entwurf 2015 die Klarstellung, dass die Festlegung im Benehmen mit den Gemeinden erfolgen soll.

Die im Entwurf 2014 vorgesehenen „Erreichbarkeitsräume“ zur Abgrenzung der mittel- und oberzentralen Verflechtungs-/ Einzugsbereiche sind ebenfalls ersatzlos entfallen.

Die zur Siedlungsentwicklung in den Entwurf 2015 eingeflossenen Änderungen sind aus gemeindlicher Sicht ausnahmslos zu begrüßen.

### **Torfabbau**

Der Entwurf 2014 sah vor, die Mooregebiete als Vorranggebiet „Torferhaltung und Moorentwicklung“ auszuweisen. Damit sollten die Moore als Kohlenstoffspeicher fungieren und somit insbesondere eine Schutzfunktion für das Klima erfüllen. Der Abbau von Torf war für ganz Niedersachsen nicht mehr vorgesehen.

Die Ausweisung „Torferhaltung und Moorentwicklung“ ist nunmehr im Entwurf 2015 nicht mehr enthalten. Stattdessen sind folgende Festlegungen vorgesehen:

#### **1. Vorranggebiet Torferhaltung**

Die ursprüngliche Festlegung „Torferhaltung und Wiedervernässung“ wurde auf die „Torferhaltung“ reduziert. Damit wird die Moorentwicklung (= Wiedervernässung) nicht mehr eigenständiger Teil der Vorranggebietskulisse Torferhalt sein.

Für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung wurde die Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mind. 25 ha gewählt. Die Torferhaltung verfolgt das Ziel, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz auch dem Bodenschutz.

Eine Moorentwicklung (= Wiedervernässung) ist für die Vorranggebiete Torferhaltung nicht mehr zwingend vorgesehen. Die Moorentwicklung ist jedoch weiterhin nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich.

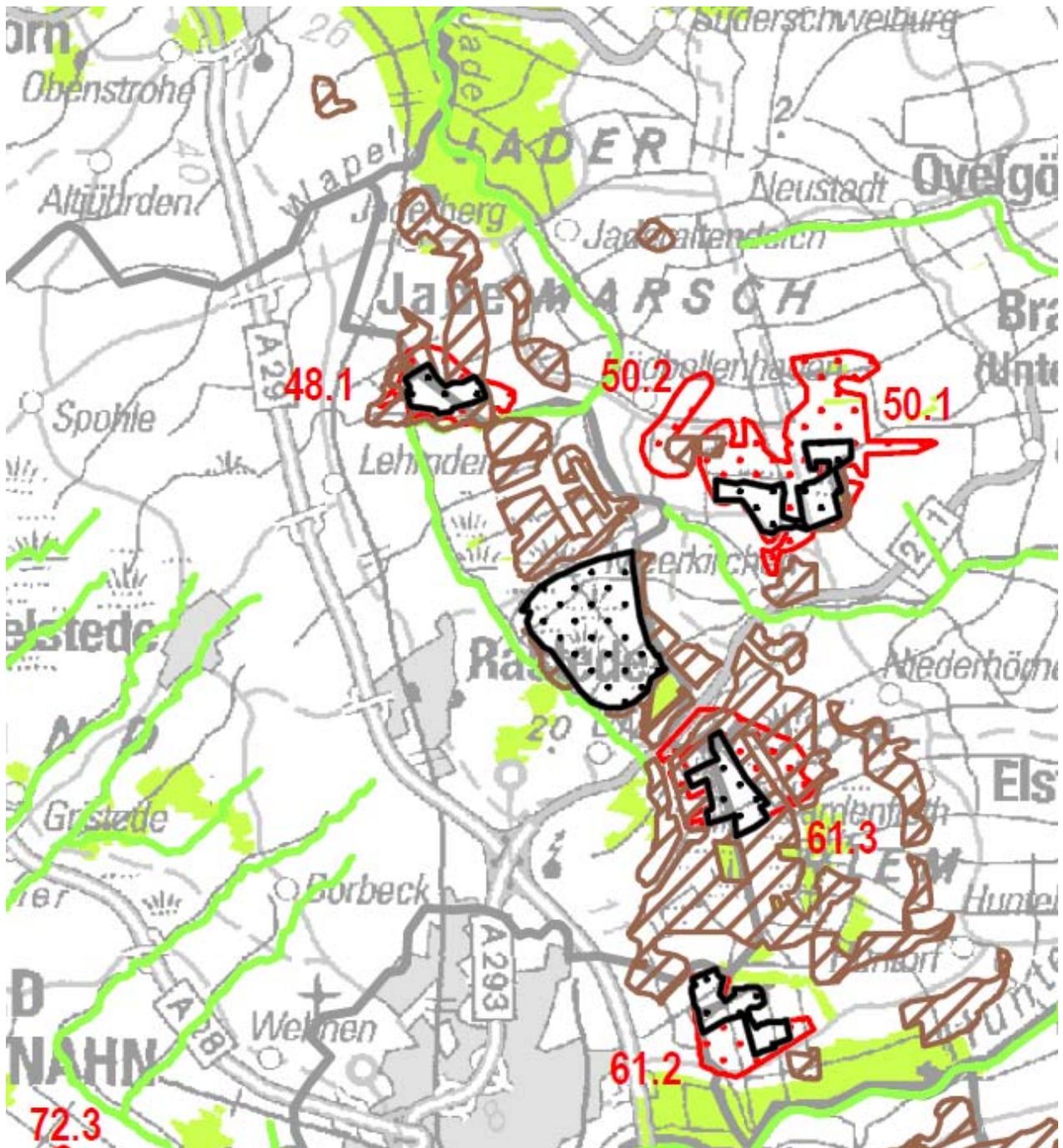
#### **2. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf**

Aus Gründen der Bedarfsdeckung soll ein Teil der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf bestehen bleiben. Dies soll möglichst klimaverträglich geregelt werden. Daher soll in den Vorranggebieten Torfabbau nur dann zulässig sein, wenn zusätzlich zur naturschutzfachlichen Kompensation eine Klimaschutzkompensation auf angrenzenden Flächen geleistet wird. Dabei sollen fertiggestellte „Integrierte Gebietsentwicklungskonzepte“ (IGEK) berücksichtigt werden.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Rohstoffart Torf soll eine Überbrückung bis zur Entwicklung von Torfersatzsubstraten ermöglicht werden, um die Torf verarbeitenden Branchen nicht zu ruinieren. Insbesondere Kulturlandschaften wie das Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und eine Konzentration der Gartenbau- und Baumschulbranchen bewirkt.

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf eignen sich für eine industrielle Torfgewinnung und sind in besonderem Maße geeignet, nach dem Abbau zum Moorschutz und damit auch zum Klimaschutz beizutragen. Als Folge-  
nutzung nach dem Rohstoffabbau ist in der Regel eine Wiedervernässung vorgesehen.

Für das Gemeindegebiet sind im Entwurf 2015 sowohl Vorranggebiete Torferhaltung als auch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf ausgewiesen:



Ehemalige „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Torf)“, jetzt entfallen = rot gepunktet  
 Ehemalige und zukünftige „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Torf)“ = schwarz gepunktet  
 Zukünftige „Vorranggebiete Torferhaltung“ = braun schraffiert

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung 48. 1 (Jaderkreuzmoor) und 61.2 und 61.3 (Hankhausermoor) sind in ihren Geltungsbereichen wesentlich verkleinert worden, die weggefallenen Abbauflächen sind als Vorranggebiet Torferhaltung vorgesehen. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 61.1 Hankhausermoor ist vollständig erhalten geblieben.

Das verbliebene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 61.2 liegt vollständig außerhalb des Gemeindegebietes, grenzt aber im Bereich Ipwegermoor an. Die verbliebenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung 48.1 und 61.3 befindet sich überwiegend auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch, Teilbereiche ragen jedoch in das Rasteder Gemeindegebiet hinein.

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 61.1 befindet sich vollständig auf Rasteder Gemeindegebiet.

Im Rahmen der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) sollen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in eine zeitliche Abfolge gebracht werden können, indem in den RROPs künftig zwischen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung unterschieden wird. Dies ersetzt die aufgrund aktueller Rechtsprechung aufgehobene „Zeitstufenregelung“, die aus vergangenen RROPs bekannt ist. Die Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung sollen Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen.

Aus gemeindlicher Sicht ist zwar die Abkehr von der zwangsweisen Moorentwicklung (= Wiedervernässung) ebenso zu begrüßen wie die Verkleinerung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Die Beibehaltung von Vorranggebieten zur Rohstoffgewinnung ist aus wirtschaftlicher Sicht für die Gartenbau- und Baumschulbranche ebenfalls zu begrüßen, allerdings führt die zwangsweise Folge als Wiedervernässung nach dem Abbau zu einer starken Veränderung des Landschaftsbildes.

Neben der dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes bestehen insbesondere hinsichtlich des Torfabbaus große Bedenken hinsichtlich der möglichen Absenkung des Grundwasserspiegels und der damit verbundenen Gefahren für die Pfahlgründungen von Gebäuden und Bauwerken sowie der Gefahren für Straßen, sodass die Verwaltung vorschlägt, die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Rohstoffart Torf im LROP abzulehnen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit keine.

### **Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2015/207**

freigegeben am **18.11.2015**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

**Datum: 10.11.2015**

### **Verbesserung der Beleuchtungssituation an den gemeindlichen Haltestellen**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	08.12.2015	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bushaltestellen werden auf Grundlage der Darstellungen in Anlage 2 zu dieser Vorlage hergerichtet.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Auf der Grundlage der Vorlage 2014/225 und 2014/225A sowie der Beratung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 20.01.2015 wurden die in der Anlage 1 dargestellten Ausstattungsstandards an den gemeindlichen Haltestellen beschlossen. Die seinerzeit dargestellten Maßnahmen sind inzwischen überwiegend abgeschlossen worden.

Im Übrigen wurde die Verwaltung beauftragt, die im Gemeindegebiet vorhandenen Schulbushaltestellen hinsichtlich der Beleuchtungssituation zu überprüfen. Nach Auswertung der seinerzeit beschlossenen Standards, der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Einsteigerzahlen aus der Schülerbeförderung ergibt sich der in der Anlage 2 beschriebene Handlungsbedarf.

Der in der Anlage 2 beschriebene Handlungsbedarf ist in die Teile 1 bis 3 eingeordnet worden, der sich wie folgt darstellt:

#### **Teil 1:**

Zu diesen Haltestellen wurden seitens des Landkreises keine für die Schülerbeförderung zugewiesenen Einsteiger gemeldet. Ebenso liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse darüber vor, dass diese Haltestellen überhaupt frequentiert werden. Insoweit ist eine Beleuchtung an diesen Haltestellen jedenfalls zurzeit entbehrlich.

### Teil 2:

Hier wurden jene Haltestellen erfasst, die von 1 bis 9 Personen pro Tag frequentiert werden. Nach den beschlossenen Ausstattungsstandards ergibt sich hier kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer fehlenden Beleuchtung.

Dennoch wurden jene Haltestellen dahingehend untersucht, ob eine Beleuchtung für die Schulbuskinder erforderlich sein könnte.

Es wurden die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort bei Dunkelheit in Augenschein genommen. Bei der Entscheidungsfindung wurde ebenso berücksichtigt, ob es sich bei den Haltestellen um solche handelt, die als Einsteiger- oder Aussteigerhaltestellen zu werten sind. Bei Aussteigerhaltestellen kann die Erforderlichkeit einer Beleuchtung nicht erkannt werden und wurde insoweit nicht weiter berücksichtigt.

In den verbliebenen Fällen (Einsteigerhaltestellen) wurde auf eine zusätzliche Beleuchtungseinrichtung an der Haltestelle nur dann verzichtet, wenn diese von der unmittelbar gegenüber befindlichen Haltestellen- oder Straßenbeleuchtung aufgrund der Straßenbreite bereits gut mit ausgeleuchtet wird.

### Teil 3:

Aufgrund der Tatsache, dass die Haltestellen von mehr 10 Personen pro Tag frequentiert werden, ergeben sich nach den seinerzeit beschlossenen Ausstattungsstandards eine Vollausstattung der Haltestelle, welche einen Fahrgastunterstand, Mülleimer, Fahrradbügel und eine Beleuchtung umfasst. Die Haltestellen werden entsprechend der beschlossenen Ausstattungsstandards auf der Einsteigerseite baulich hergerichtet. Bezüglich der Beleuchtung wurde ebenso darauf geachtet, die Einsteigerseite gesondert zu betrachten.

Auf die Ausführungen zu den einzelnen Haltestellen in der Anlage 2 wird verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Haushalt 2016 wurden Mittel i.H.v. 39.000,- € angemeldet. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden nach erfolgter Kostenschätzung im Rahmen der Haushaltberatungen 2017 vorgelegt. Die Kosten je Beleuchtungseinrichtung betragen ca. 3.500,- €.

### **Anlagen:**

1. Ausstattungsstandards
2. Bewertung der Haltestellen ohne Beleuchtung

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2015/209**

freigegeben am **19.11.2015**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

**Datum: 11.11.2015**

### **Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	08.12.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2015	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede und die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede werden in der als Anlage jeweils beigefügten Fassung beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Entwicklung der Bau- und Gewerbegebiete macht die Aufnahme der vorhandenen neuen Straßen in die Straßenverzeichnisse A (maschinelle und gebührenpflichtige Reinigung) und B (Reinigungsverpflichtung übertragen auf die angrenzenden Grundstückseigentümer) erforderlich. Die Fortschreibung ist zum Anlass genommen worden, die Straßenreinigungssatzung und die Verordnung insgesamt zu überarbeiten. Zum einen wurden die neuen Straßen in das Straßenverzeichnis der Anlage A oder B entsprechend nachstehender Aufstellung aufgenommen.

Für die gebührenrelevante Anlage A wurden die Straßen Bürgermeister-Brötje-Straße, Am Autobahnkreuz wie auch der Loyer Weg (Parkstraße bis Emsoldstraße) aufgrund seiner gestiegenen verkehrlichen Bedeutung durch die Bebauung „Südlich Schloßpark“ hinzugenommen.

Im Ortsteil Loy gab es in der bisherigen Form lediglich Straßen, die der Anlage B zugeordnet worden waren. Dabei waren jedoch die Braker Chaussee (Ortsdurchfahrt) und die Loyerbergstraße noch gar nicht in der Reinigungssatzung enthalten. Ausgehend von ihrer verkehrlichen Bedeutung und im Vergleich mit maschinell gereinigten Straßen in Rastede, Hahn-Lehmden und Wahnbek sollten beide Straßen der Anlage A zugeordnet werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Hankhauser Weg (Dorfstraße bis Loyerbergstraße) von der Anlage B in die Anlage A aufgrund seiner Bedeutung zu übernehmen.

Für die Anlage B (eigenständige Reinigung durch die Anlieger) wurden die neuen Straßen hinzugenommen (vgl. unten). Gestrichen wurden dagegen die in der Anlage B benannten Fuß- bzw. Verbindungswege, soweit diese nicht innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen liegen. Die Reinigung und Pflege der Fuß- bzw. Verbindungswege wird künftig im Rahmen einer allgemeinen Unterhaltung von der Gemeinde wahrgenommen.

**Neu in das Straßenverzeichnis Anlage A aufgenommen werden:**

- Am Autobahnkreuz
- Bürgermeister-Brötje-Straße
- Loyer Weg (Parkstraße bis Emsoldstraße)
- Braker Chaussee (alte Ortsdurchfahrt B 211)
- Loyerbergstraße (Hankhauser Weg bis Braker Chaussee)
- Hankhauser Weg (Dorfstraße bis Loyerbergstraße)
- Oldenburger Straße (Brombeerweg bis zur Sandbergstraße)

**Neu in das Straßenverzeichnis Anlage B aufgenommen werden:**

- Adelheidstraße
- Alte Schloßgärtnerei
- Amalienstraße
- Am Vorwerk
- Friederikenstraße
- Cäcilienring
- Egerstraße
- Heinrich-Munderloh-Straße
- Herzogin-Ida-Straße
- Hesterkrugstraße
- Feldrosenweg
- Buchenstraße (Oldenburger Str. – Loyer Weg)
- Ligusterweg
- Müritzstraße

**Sonstige Änderungen:**

- An der Bleiche (A) Reinigung nun beidseitig auf gesamter Länge
- Buschweg (A) Reinigung nun beidseitig auf gesamter Länge
- Feldbreite (A) Reinigung nun beidseitig auf gesamter Länge
- Oldenburger Str. (A) Reinigung nun beidseitig von der Parkstraße bis Auf der Raade
- Raiffeisenstraße (A) Reinigung von der Oldenburger Straße bis Danziger Straße beidseitig
- Wilhelm-Kraatz-Straße (A) jetzt beidseitige Reinigung
- Wiefelsteder Straße (A) jetzt beidseitige Reinigung bis zum Heideweg
- Wilhelmshavener Straße (A) Reinigung von Wiefelsteder Straße bis Meenheitsweg beidseitig
- Brombeerweg Verlängerung neues Gewerbegebiet Brombeerweg

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Straßenreinigung sind gebührenrelevant und werden durch die hinzukommenden Gebührenpflichtigen getragen werden.

**Anlagen:**

1. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
2. Neufassung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung